

Bundesverband zum Schutz vor Rechtsmißbrauch e.V.
Geschäftsstelle: Dr. Haferbeck, Karl-Marx-Str. 16, D-19055 Schwerin

Amtsgericht Hannover
Volgersweg 65

30175 Hannover

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon	Datum
Az.: nou	Dr. Ha	0385/5811317	2001-09-05
Bezug: 29 Js 9720/95 StA Hannover -6 Zs 1034/00 GenStA Celle - 4121 E - 303.206/00 Nieders. Justizministerium			

STRAFANZEIGE UND STRAFANTRAG

Hiermit wird Strafanzeige und Strafantrag gegen die Verantwortlichen der Firma "Kaufhof Warenhaus AG", Ernst-August-Platz 5, 30159 Hannover erstattet wegen aller infragekommender Straftatsdelikten, insbesondere des Vergehens gegen §§ 328 III Nr. 1 u. 2, 330 II, Nr. 1 und 330a I StGB erstattet. Das Amtsgericht ist eine zur Entgegennahme von Strafanzeigen/-anträgen gem. § 158 StPO berechnete Behörde.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem über einen Zeitraum von 5 Jahren andauernden Ermittlungsverfahren der StA Hannover, welches dann in sachwidriger, möglicherweise in strafrechtlich relevanter Weise zur Einstellung geraten ist entgegen den vorgenommenen Ermittlungsergebnissen. Die Verjährungszeit der Taten der Verantwortlichen aus dem Zeitraum 1993/94 ist nach §§ 78b u. c StGB durch dieses Verfahren unterbrochen worden, dabei ist es unschädlich, daß das Verfahren in rechtlicher Weise verharmlosend nach dem Privatklagetatbestand des § 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung) geführt wurde. Zusammenfassende Schilderungen der Opferzeugin Wandner v. 6.5. u. 24.6.01 sind in der Anlage beigelegt. Sie decken sich mit den bereits eingereichten Beschwerdeschriften.

Das o.g. Verfahren ist in rechtswidriger Weise geführt worden und hat unter den hier angezeigten Offizialdeliktstatbeständen wieder aufgenommen zu werden. Hierzu folgende Analyse stichpunktartig:

- Die Schilderungen über die wiederholten Einsätze der nach dem EG-Sicherheitsdatenblatt 91/155/EWG gefährlichen Inhaltsstoffe (Pyrethrum, teilweise in Verbindung mit anderen gefährlichen Stoffen) in den Verkaufsräumen der Beschuldigten, dazu in unmittelbarer Nähe von Lebens- und Genußmitteln, die nicht immer abgedeckt wurden, dazu weiterhin in



BSR e.V.

E-mail:
Haferbeck@aol.com

T-Online:
03855813720-0001@t-online.de

Internet:
<http://www.bsr-ev.de>

1. Vorsitzender:
Dr. Edmund Haferbeck
Karl-Marx-Str. 16
D-19055 Schwerin
Tel.: +049(0)3 85-5 81 13 17Q ISDN
Fax: +49(0)3 85-5 81 13 17
Fax: +49(0)3 85-5 37 42 54
Funk-Tel.: 01 71/4 31 73 87
PC-FAX: 03 85/5 81 37 30

2. Vorsitzender:
Völker Austen
Zur Osterwiese 12
38704 Liebenburg
Tel.: (0 53 46) 56 03
Fax.: (0 53 46) 56 30

3. Vorsitzender:
Gerhard Sandmacher
Postfach 11 11
31028 Gronau/Leine
Tel. & Fax: (0 51 82) 78 89

Bankverbindungen:
Vereins- und Westbank AG Schwerin
Kto.: 19 032 771
BLZ: 200 300 00

Stadtparkasse Goslar
Kto.: 60 007 325
BLZ: 268 500 01

eingetragen beim
Amtsgericht Goslar,
Vereinsregister Nr. 968

gegründet: Oktober 1996

Lagerräumen von Lebensmitteln der Beschuldigten in einem Häufigkeitszyklus von mindestens 1 mal/Monat (die hierzu verharmlosend eingeräumte Häufigkeit von 6 mal/Jahr wurde widerlegt) ist als unzweifelhaft und bewiesen durch die hierzu vorliegende Zeugenaussage der Frau Wandner anzugehen, die sie vor der Staatsanwaltschaft (Bl. 71ff. d.A.) abgelegt hat, nicht vor einer Polizeibehörde. Diese Schilderung der Zeugin ist nicht widerlegt worden, erst recht nicht durch die weiteren Zeugenaussagen, die teilweise durch Täter abgelegt wurden, teilweise absprachegemäß unter Druck der Beschuldigten vorgenommen worden sind.

- Die ausdrücklich von Laien, nämlich von Bediensteten der Beschuldigten eingesetzten chemikalischen Giftstoffe sind geeignet, gem. §§ 328, 330, 330a StGB die Umwelt zu schädigen und die Gesundheit von Menschen zu gefährden, da die Verbreitung und auch schon die Lagerung dieser Giftstoffe mit sogar therapeutischer, arzneimittelgesetzlicher Wirksamkeit behafteter Wirkstoffe (OVG Münster, Urteil zu Pyrethrum-Extrakt und Piperonylbutoxid v. 14.11.96, Az. 13 A 1318/94) eine unsachgemäße Betreibung von Anlagen darstellt. Um einen solchen Stoff handelt es sich hier im Sinne des § 328 StGB, der sich in unmittelbarem Einsatz im arbeitsrechtlich relevanten Umfeld von Menschen befand (Siehe hierzu: Rdz. 13, 16 20 zu § 328 StGB in: Tröndle/Fischer: StGB, 50. Auflage, München 2001). Aus den Sicherheitsblättern der hier eingesetzten Mittel, die in der Anlage beigelegt sind, geht hervor, daß diese Mittel keinesfalls ohne entsprechende Sicherheitsvorkehrungen (unter Punkt 6) angewandt werden dürfen, erst recht nicht in der Nähe von Nahrungsmitteln. Dies alles ist jedoch unstrittig erfolgt, wie die Ermittlungen nachdrücklich belegen.

- Die später erfolgten Verschärfungen (ab ca. Herbst 1994) bei den Beschuldigten im Umgang mit diesen Stoffen sind erst durch diese Vorfälle um Frau Wandner ausgelöst worden und entkräften keinesfalls den Schuldvorwurf gegenüber den Beschuldigten, sie können höchstens strafmildernd wirken. Auch wurde nachgewiesen, daß die Beschuldigten die Reinigungsfirma gewechselt hat und daß keine nach dem Gesetz vorgeschriebene Anzeige erfolgt ist, da diese bei dem Einsatz dieser gefährlichen Stoffe nach Anhang V Nr. 6 der GefStoffV erforderlich war. Mittel, die unter die Regelungen der GefStoffV fallen, sind unter dem § 328 StGB subsumiert (Rdz. 13, aaO.)

- Der Vermerk des Lebensmittelamtes (Bl. 97ff.) ist völlig irrelevant und hat mit dem hier durchermittelten Gifteinsatz nichts zu tun. Es wird vielmehr deutlich, daß die Verwaltungsbehörden sträflichst versagt haben in der Kontrolle der Beschuldigten.

- Nach den Verfügungen Bl. 146, 158 und 179 der Ermittlungsakte besteht für die StA eindeutig der Kausalzusammenhang zwischen den gesundheitlichen Schädigungen der Frau Wandner und dem hier erfolgten Giftmitteleinsatz. Allein im Zeitraum 1996 wurde mit Verfügung v. 27.9.96 eine Einstellung gem. § 153a StPO erwogen, aber wieder verworfen, da sich die Beschuldigten trotz mehrfacher Aufforderung und trotz Vertretung durch einen Rechtsanwalt zu keinem Zeitpunkt im Verfahren eingelassen haben. Dieserhalb galt das

Verfahren auch 1998 als ausermittelt, in einem Verfahrensstand, wo es nur noch um die Einteilung der Verantwortlichkeiten im Konzernaufbau der Beschuldigten ging. Deshalb wurde 1998 auch noch ein Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß des AG Hannover (Az. 270 Gs 4518/98 v. 5.11.98, Bl. 51 d.A.) gefaßt, um die vertraglichen Bindungen der Beschuldigten mit den Schädlingsbekämpfungsfirmen sowie ein Organigramm zu erhalten. Nach dieser Beschlagnahme hätte Anklage erhoben werden müssen, da die Angelegenheit nach über 3 Jahren ausermittelt war.

- Auch die Gutachten belegten eindeutig die gesundheitliche Schädlichkeit der eingesetzten Giftstoffe (Gutachten Binz Bl. 64ff., Gutachten Leonhardt Bl. 154ff.). Weiterhin wurde nachgewiesen, daß die besondere Pyrethrum-Toxizität wissenschaftlich lange bekannt war (Bl. 190ff. d.A.) und diese auf gleicher Stufe wie DDT steht.

- Entgegen der skandalösen, entgegen der Ermittlungsergebnisse ergangene und völlig unerwartete Einstellungsverfügung waren alle Unterlagen des Dr. Englitz vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover vorhanden (Bl. 145ff.). Wäre die StA auf einmal nach Wechsel der Sachbearbeiterin der Auffassung gewesen, es fehle möglicherweise noch ein Protokoll, dann hätte dieses mittels einer Zeugenbefragung bei Dr. Englitz eingeholt werden können. Schließlich handelte es sich um eine wichtige Behörde, die hier die Untersuchungen im Hause der Beschuldigten vorgenommen und die Befunde bestätigt hatte. Die Einstellungsverfügung u.a. danach zu begründen, daß ein Protokoll der Hausstaub-Probennahme fehlte (S. 3 d. Einstellung v. 10.5.2000), grenzt an Rechtsbeugung und Strafreitelung im Amt. In der Anlage wird nochmals ein umfassender Bericht des Dr. Englitz v. 26.11.99 übersandt, aus dem die Verhältnisse nochmals unstreitig hervorgehen.

- Die erhebliche Überschreitung (um das fast 500-fache) der Pyrethrum-Grenzwerte im Hausstaub aus dem Betrieb der Beschuldigten (Bl. 157 u. 169ff. d.A.) ist eindeutig belegt. Ebenso werden die Krankheitssymptome der Opferzeugin unter dem Einfluß einer Pyrethrum-Exposition wissenschaftlich belegt und bestätigt.

- Die Feststellungen in der Einstellungsverfügung dahingehend, daß die Giftstoffe umgehend beseitigt worden sein sollen und keine anderen Menschen über Krankheitssymptome geklagt haben, sind irrelevant. Zum einen wurde nachweislich über einen langen Zeitraum in relativ kurzen Abständen das Gift neben den beauftragten Firmen unsachgemäß von Mitarbeitern der Beschuldigten selbst freigesetzt (man versuchte die Frequenz des Gifteinsatzes auf 6 mal/Jahr zu reduzieren und zu verharmlosen, was widerlegt werden konnte (U.a. Bl. 146 d.A.)), zum anderen gehört es zur Allgemeinbildung und damit auch zu Allgemeinkenntnissen der Justiz, daß schädigende Mittel bei unterschiedlich disponierten Menschen eine große Variantenbreite an Wirkungssymptomen auslösen. Nicht jeder Mensch wird bei Einwirkung von Giftstoffen krank. Die Strafgesetzgebung hat sich dieser Problematik auch in der Novellierung des 29. Abschnittes angenommen, indem eine Abstufung der Schädigungen vorgenommen worden ist. Im übrigen muß nur "die Gefahr"

bestehen, Schädigungen eintreten zu lassen, bzw. Stoffe müssen "geeignet" sein, Schäden hervorzurufen. Im übrigen lagen Beschwerden von 6 Mitarbeitern der Beschuldigten 1994 vor, auf Druck der Beschuldigten und wegen der Angst um den Arbeitsplatz und angesichts des Schicksals, welches der Opferzeugin Wandner auch arbeitsrechtlich widerfahren ist, wurden diese verharmlost und relativiert.

Entscheidend ist, daß die Giftstoffe ausgebracht worden sind, und zwar von leitenden Mitarbeitern der Beschuldigten. Es ist sekundär, wer dann den "Dreck" tatsächlich weggeschafft hat.

- Auch der Hinweis auf die Reise nach Bali der Opferzeugin ist täterorientiert und opferfeindlich und entkräftet keinesfalls die Monate lange nachgewiesene Exposition durch Giftstoffe, die nur nach den Vorschriften der GefStoffV eingesetzt werden durften, gegen die hier von den Beschuldigten massiv verstoßen worden ist. Im Gegenteil: Der StA war bekannt, daß auch in Flugzeugen mit den identischen Giftstoffen zur Schädlingsbekämpfung hantiert wurde, so daß die Opferzeugin durchaus in einem Zeitraum von drei Wochen zweimal einer solchen Giftexposition im Flugzeug ausgeliefert gewesen sein könnte, denn hierzu fand am 1.11.97 ein Telefonat zwischen der StA Frankfurt und der StA Hannover statt (Blattziffer leider nicht erkennbar). Obwohl die Einstellungsverfügung drei Jahre später verfaßt wurde, hat man sich nicht mehr nach dem Ausgang des Frankfurter Ermittlungsverfahrens und den dortigen Erkenntnissen erkundigt.

- Die Einstellungsbestätigung der GenStA Celle ist unverfälscht. Wer nach den vorliegenden Ermittlungsergebnissen und den widerspruchsfreien Zeugenangaben der Frau Wandner nach 5 Jahren Ermittlungen immer noch die offensichtlich falsche Tatsachenbehauptung aufstellt, es sei offen geblieben, wie die Opferzeugin und auch andere in Kontakt mit diesen Giftstoffen gekommen ist, muß sich dem Vorwurf der Rechtsbeugung und der Strafvereitelung im Amt zugunsten eines mächtigen Einkaufskonzerns gefallen lassen. Diesen Vorwurf erhebt der BSR hier konkret. Im übrigen kommt es entscheidend darauf an, daß diese Giftstoffe unsachgemäß, unfachmännisch und ohne die erforderliche Genehmigung, die nur die Angestellten der Schädlingsbekämpfungsfirmen hatten, von Mitarbeitern der Beschuldigten ausgebracht worden sind. Sie sind auch gelagert worden. Allein hier kommt es bei den o.g. Straftatsdelikten an.


- Es ist nicht Sache des Anzeigenerstatters bzw. des Strafantragstellers oder auch des Opfers, die Verantwortlichkeiten in einem Konzern individuell unter strafrechtlichen Aspekten zu überprüfen, das obliegt den Strafverfolgungsbehörden. Grundsätzlich ist immer die Geschäftsführung verantwortlich (Rdz. 22 "Vor § 324", aaO.), im übrigen sind die Verantwortlichkeiten nach er Beschlagnahmeaktion offensichtlich.

- Dieses Verfahren ist einmal mehr ein besonders gut dokumentiertes Beispiel dafür, wie viele sachfremde Erwägungen aus dem politischen Bereich weisungsgebundene Strafverfolgungsbehörden heranziehen, um einen wichtigen Wirtschaftsfaktor nicht zu gefährden. Mit hergeholt, teilweise bewußt nicht

ausermittelten Umständen (Entnahmeprotokoll der Probe durch Dr. Englitz z.B.), mit einem Wechsel der Sachbearbeiterin, die sich wiederholt sogar in der Öffentlichkeit zu den nachgewiesenen Schädigungen durch den Gifteinsatz der Beschuldigten positioniert hatte, mit Angriffen auf die Glaubwürdigkeit der Opferzeugin, des Akzeptierens der Nichtäußerung der anwaltlich vertretenen Beschuldigten unter bewußter Ausblendung der durchermittelten Umstände, die einen dringenden Tatverdacht belegen, reiht sich die StA Hannover/GenStA Celle und in deren Folge auch das Nds. Justizministerium in die Phalanx rechtsbrecherischer und strafvereitelnder Staatsanwaltschaften ein, die aus Rücksicht auf VIPs und/oder Wirtschaftsunternehmen strafrechtlich relevante Fakten ausblenden und vertuschen (z.B. StA Lüneburg zum Bahnunfall Enschede, StA Bielefeld mit dem Balsam-Skandal, StA Karlsruhe mitsamt der Landesregierung und der Steuerfahndung im Fall Flowtex, StA Bonn im Fall CDU-Spendenaffaire mit Übergang zur Organisierten Kriminalität, GenStA München im Fall Strauß, Kiep, Kohl, Leuna u.a.).

Die Beschuldigten sind derzeit dabei, in Schwerin eine "Galeria Kaufhof" zu installieren. Diese Vorgänge in Hannover werden möglicherweise noch dazu beitragen, falls die Beschuldigten sich nicht zu ihrer Verantwortung auch gegenüber den Opfern bekennen, das Vorhaben zu torpedieren.

Es wird um unverzügliche Eingangsbestätigung und die Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.


(Dr. Haferbeck)

Anlagen: im Text erwähnt